

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Solartechnik (HWK) vom 1. April 2012

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. Februar 2012 und der Vollversammlung 20. März 2012 erlässt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a , 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 13412854), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Solartechnik (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Auslegung und Dimensionierung von Solaranlagen und ihren Komponenten,
2. Installieren und Instandsetzen von Solaranlagen,
3. Beraten von Kunden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Solartechnik (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

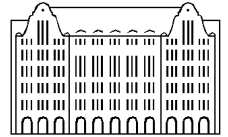
(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling zwei praktische Aufgaben aus den Bereichen Solarthermie und Photovoltaik auszuführen. Es werden zwei Fachgespräche geführt, die sich jeweils auf die Prüfungsleistungen der beiden praktischen Aufgaben bezieht. Das Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(3) Der fachtheoretische Teil ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Aufgaben durchzuführen:

1. Aufgaben aus dem Bereich Solarthermie bearbeiten,
2. Aufgaben aus dem Bereich Photovoltaik bearbeiten,
3. Aufgaben aus dem Bereich Grundlagen der Solartechnik (Kundenberatung, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutz) bearbeiten.

(4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, die Fachgespräche jeweils nicht länger als 15 Minuten und der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als 180 Minuten dauern.



§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsarbeiten kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Hamburg befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen in einzelnen Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarbeiten entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

Hamburg, 22.03.12
Handwerkskammer Hamburg

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Josef Katzer

Frank Glücklich